

## Gesundheit von Müttern, Vätern und pflegenden Angehörige im Koalitionsvertrag stärken.

Die Sorgearbeit (Carearbeit) in den Familien, durch Mütter, Väter und pflegende Angehörige, ist Teil des generationenübergreifenden Zusammenhalts in der Gesellschaft. Der Schutz der Familien und der Mütter ist im Grundgesetz verankert. Doch stehen Mütter, Väter und Pflegende unter besonderem Druck. Der Spagat zwischen Beruf und Familie, die hohen Anforderungen an Eltern und Pflegende sowie die oft unzureichenden Rahmenbedingungen führen zu psychischen und körperlichen Belastungen und Erkrankungen. Die Corona-Pandemie hat wie ein Brennglas auf die bestehenden Mehrfachbelastungen - Beruf, Familie, Haushalt und Pflege - gewirkt. Untersuchungen bestätigen, dass psychische und körperliche Belastungen besonders bei Müttern zugenommen haben. Durch den demographischen Wandel und verstärkt durch den Pflegenotstand werden sich die Belastungen für Sorge (Care)-Verantwortliche weiter erhöhen.

Mütter, Väter und pflegende Angehörige benötigen unbedingt ein verlässliches Netzwerk an gesundheitserhaltenden und -fördernden Angeboten und Maßnahmen, durch die Belastungen ausgeglichen und weitergehende gesundheitliche Folgen verhindert bzw. verringert werden können. Die stationären medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen im Müttergenesungswerk (MGW) gehören zu diesem spezifischen Gesundheitsangebot für Mütter, Väter und Pflegende. Ein integriertes System aus Beratung vor der Kur, stationärer Maßnahme und Nachsorgeangeboten ermöglicht einen niedrighschwelligen Zugang, unterstützt individuell und wirkt nachhaltig durch ein umfassendes Angebot auch nach der stationären Maßnahme. Der nachhaltige Nutzen dieser Angebote kommt der/ dem teilnehmenden Patient\*in und der Gesellschaft insgesamt zu Gute.

Der gesetzliche Anspruch auf eine solche medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme ist eine besondere Errungenschaft im deutschen Gesundheitswesen. Doch die jetzigen Regelungen sind noch nicht ausreichend. Um Mütter-/Mutter-Kind-, Väter-/Vater-Kind-Maßnahmen oder Maßnahmen für pflegende Angehörige langfristig sicherzustellen und die Einrichtungen zu erhalten sind weitere Maßnahme dringend nötig.

Als Dachorganisation und bundesweite Interessenvertretung für die Gesundheit von Müttern, Vätern und pflegenden Angehörigen in Deutschland fordert das Müttergenesungswerk die Umsetzung folgender Punkte und macht jeweils Vorschläge für die rechtliche Ausgestaltung:

### 1. Nationales Gesundheitsziel „Gesundheit der Sorge-Verantwortlichen – Mütter, Väter und pflegende Angehörige“ erarbeiten

Die Gesundheit und das Wohlbefinden von Müttern, Vätern und Pflegenden ist in den bestehenden Nationalen Gesundheitszielen bislang nicht ausreichend berücksichtigt. Die Entwicklung eines Gesundheitsziels „Gesundheit der Sorge-Verantwortlichen – Mütter, Väter und pflegende Angehörige“ ist aus diesem Grund notwendig, um entsprechende Empfehlungen und Maßnahmen zu entwickeln und die Beteiligten zur Umsetzung zu verpflichten. Zudem wird die Anerkennung der Bedeutung der Zielgruppe und ihrer Bedürfnisse bei den politischen Entscheidungsträger\*innen signalisiert.

### 2. Vor- und nachstationäre Beratung durch Finanzierung der Beratungsstellen sicherstellen

Die nachhaltige Wirkung der stationären medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter, Väter und pflegende Angehörige wird maßgeblich durch ein niedrighschwelliges Beratungsangebot vor und nach der Kur gewährleistet. Die Finanzierung dieser Leistung ist bisher nicht sichergestellt und führt zu einem Rückgang der Zahl der Beratungsstellen bei den Wohlfahrtsverbände und damit der vorhandenen Beratungskapazitäten. Die Folgen sind ein erschwerter Zugang zu einer Kurmaßnahme für Mütter, Väter und Pflegende sowie eine

verminderte Langzeitwirkung der Maßnahme aufgrund fehlender Nachsorgeangebote. Eine gesetzlich geregelte Finanzierung durch die Krankenkassen ist deshalb dringend erforderlich.

Aus der vom BMFSFJ beauftragten Studie über die Beratungsstellen (sog. InterVal/ BIAG-Studie: Sommer, Braun, Meyer, 2021): „Sowohl die **Beratung** über das bedarfsgerechte Angebot und den Zugang zu ihm **vor** der Beantragung einer Maßnahme als auch die Beratung über Nachsorgemaßnahmen **während** der Inanspruchnahme von Maßnahmen und **nach** deren Beendigung **sollten integrale und vergütete Elemente der gesetzlichen Gesamtleistung** werden“ (Sommer, Braun, Meyer, 2021, S. 13, Hervorhebung durch das MGW).

#### **Das MGW schlägt Änderungen und Ergänzungen im SGB V vor:**

- Für Mütter und Väter in den **§§ 24 und 41 SGB V**: Verortung des Anspruchs auf vor- und nachstationäre Beratung durch Beratungsstellen im Verbund des MGW oder durch vergleichbare Beratungsstellen.
- Für pflegende Angehörige in den **§§ 23 und 40 SGB V**: einen Verweis auf die **§§ 24 und 41 SGB V**, dass der Anspruch auf vor- und nachstationäre Beratung auch für pflegenden Angehörigen gilt.
- Im **§ 132 SGB V** Einfügung eines neuen Buchstabens: Verortung von Verträgen zwischen Landesverbänden der Krankenkassen und Träger\*innen von Beratungsstellen. Sowie die Verortung einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den für die Wahrnehmung der Interessen der Beratungsstellen maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene.

### **3. Wunsch- und Wahlrecht der Patient\*innen stärken**

Mütter, Väter und pflegende Angehörige haben bei medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen das Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl der Klinik (§ 8 SGB IX). Es ist jedoch gängige Praxis bei den Krankenkassen, die Auswahl auf wenige Kliniken zu beschränken, ohne zum Wunsch- und Wahlrecht zu beraten. Die Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und Bedürfnisse der Versicherten bei der Einrichtungsauswahl ist ebenso wie die Abstimmung auf individuelle Bedarfe jedoch zentral für die erforderliche Compliance und damit den Erfolg der angestrebten Kurmaßnahme. Es ist erforderlich, dass der Gesetzgeber mit Nachdruck darauf hinwirkt, dass der Anspruch aus § 8 SGB IX vollständige Berücksichtigung findet.

#### **Das MGW schlägt Ergänzungen im SGB V vor:**

- In den §§ 23 und 40 SGB V die Aufnahme des Hinweises, dass Krankenkassen verpflichtet sind, die Versicherten aktiv über ihr Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX zu informieren.
- In den §§ 24 und 41 SGB V einen Verweis auf die §§ 23 und 40 SGB V, dass die Informationspflicht zum Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX auch für Mütter und Väter gilt.

### **4. Patient\*innenrechte stärken durch verbindliche ärztliche Verordnung**

Weiterhin können Krankenkassen über die Bewilligung der Verordnungen von Vorsorge- und RehaMaßnahmen entscheiden. Die Zahl der erfolgreichen Widersprüche gegen die Ablehnungsbescheide zeigt, dass die Ablehnungen meistens nicht ausreichend begründet sind. Um den Zugang zu den Kurmaßnahmen zu erleichtern, ist es auch für den Bereich der Vorsorgemaßnahmen wichtig, dass die Verordnungen als verbindlich anzuerkennen sind und Krankenversicherungen nur aufgrund eines Gutachtens des MDK davon abweichen.

In § 40, und damit auch entsprechend für § 41 SGB V, ist festgelegt, dass ärztliche Verordnungen von Reha-Maßnahmen verbindlich sind und nur aufgrund eines Gutachtens des MDK davon abgewichen werden kann. Diese Regelung bedarf es analog auch in der stationären medizinischen Vorsorge für pflegende Angehörige (§ 23 SGB V) und für Mütter und Väter (§ 24 SGB V).

**Das MGW schlägt Ergänzungen im SGB V vor:**

- Im § 23 SGB V bedarf es für die pflegenden Angehörigen einer Ergänzung, dass die Verordnung einer medizinischen stationären Vorsorgemaßnahme durch den/die Ärzt\*in für die Leistungsentscheidung der Krankenkasse verbindlich ist und diese nur aufgrund eines Gutachtens des MDK davon abweichen können.
- Im § 24 SGB V bedarf es eines Verweises auf den § 23 SGB V, dass die Verordnung einer medizinischen stationären Vorsorgemaßnahme durch den/die Ärzt\*in für die Leistungsentscheidung der Krankenkasse verbindlich ist und diese nur aufgrund eines Gutachtens des MDK davon abweichen können.

**5. Pflegenden Angehörigen Zugang zu Vorsorgemaßnahmen erleichtern**

Pflegende Angehörige müssen wie Mütter und Väter direkten Zugang zu stationären medizinischen Vorsorgemaßnahmen haben. Der Vorrang ambulanter Maßnahmen ist nicht sachgerecht. Wie bei der Regelung für die medizinische Vorsorge für Mütter und Väter, die sich in der Praxis bewährt hat, sollte ein frühzeitiger und niedrigschwelliger Zugang zur stationären Kurmaßnahme durch die Aufhebung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ sichergestellt werden. Aufgrund der hohen Belastungen im Alltag der pflegenden Angehörigen benötigen diese stationäre Vorsorgeleistungen fernab der täglichen Pflegesituation.

**Das MGW schlägt eine Änderung im SGB V vor:**

- Im § 23 SGB V wird festgelegt, dass der Grundsatz „ambulant vor stationär“ für pflegende Angehörige nicht gilt.

**6. Finanzierungsgrundlage der Kliniken für Vorsorge- und RehaMaßnahmen verbessern**

Kliniken, die Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter, Väter und pflegende Angehörige anbieten, werden derzeit nicht leistungsgerecht vergütet. Die Tagessätze entsprechen nur etwa zwei Drittel der Tagessätze für allgemeine Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (InterVal GmbH; BIAG GmbH, Hrsg. 2021, S. 187). Die Umsetzung der im Gesetz zur Stärkung der intensivpflegerischen Versorgung und Rehabilitation (IPReG) geforderten Verpflichtung zu Verhandlungen zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern sollte von den politischen Entscheidungsträger\*innen beobachtet werden, um bei Bedarf weitere Steuerungsmaßnahmen gesetzlich festzulegen.

**MGW Oktober 2021**

**Quellen:**

Sommer, J., Braun, B., Meyer, S.: **Studie zur Untersuchung der Bedarfe von Müttern/ Vätern und pflegenden Frauen und Männern (mit und ohne Kinder im Haushalt) in Vorsorge- und Reha-Maßnahmen in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes. Juni 2021.** Auftraggeber: BMFSFJ Berlin. Herausgeber: InterVal GmbH, Berlin, Bremer Institut für Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung (BIAG) GmbH. [https://www.interval-berlin.de/wp-content/uploads/MGW\\_Abschlussbericht\\_InterVal\\_BIAG.pdf](https://www.interval-berlin.de/wp-content/uploads/MGW_Abschlussbericht_InterVal_BIAG.pdf) (abgerufen 15.9.2021)

Techniker Krankenkasse, Hrsg.: **Dossier 2020 – Corona 2020: Gesundheit, Belastungen, Möglichkeiten.** Hamburg 2021. <https://www.tk.de/resource/blob/2110096/11c10b8be736a0f2b70e40c01cadba63/tk-gesundheitsreport-2021-data.pdf> (abgerufen 1.10.2021)

### Über das Müttergenesungswerk:

Die Elly Heuss-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk (MGW) wurde 1950 von Elly Heuss-Knapp, der Frau des ersten Bundespräsidenten, gegründet. Ziel der gemeinnützigen Stiftung ist die Gesundheit von Müttern und inzwischen auch von Vätern und pflegenden Angehörigen. Unter dem Dach des MGW arbeiten fünf Wohlfahrtsverbände bzw. deren Fachverband/Arbeitsgemeinschaft (AWO, DRK, EVA, KAG, Parität) zusammen. Besonders zeichnet sich das MGW durch ganzheitlichen und gendersensiblen Kurmaßnahmen und das Konzept der Therapeutischen Kette im MGW-Verbund aus. Diese umfasst die kostenlose Beratung der Betroffenen rund um die Kurmaßnahmen für Mütter und Mutter-Kind bzw. Väter und Vater-Kind sowie pflegende Angehörige bei über 1.000 Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, die Kurmaßnahme in den über 70 vom MGW anerkannten Kliniken und die Nachsorgeangebote vor Ort. Alle anerkannten Kliniken tragen das MGW-Qualitätssiegel. Die Stiftung steht unter der Schirmherrschaft der Frau des Bundespräsidenten, Elke Bündenbender. Das Müttergenesungswerk benötigt Spenden, z. B. zur Unterstützung bedürftiger Mütter und ihrer Kinder bei der Durchführung einer Kurmaßnahme, für Beratung und Nachsorgeangebote sowie für Informations- und Aufklärungsarbeit.